

RECHTSSCHUTZ

BESONDERE BEDINGUNG RS015

AUSWAHL UND BEAUFTRAGUNG DES RECHTSANWALTES; SELBSTBETEILIGUNG

Abweichend von Artikel 10 Pkt. 1. bis 3. ARB gilt als vereinbart:

1. Auswahl des Rechtsanwaltes

- 1.1. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person frei zu wählen. Darüberhinaus kann der Versicherungsnehmer zur sonstigen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen einen Rechtsanwalt frei wählen, wenn beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist.
- 1.2. Dieses Wahlrecht bezieht sich nur auf Personen, die ihren Kanzleisitz am Ort der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde haben, die für das durchzuführende Verfahren 1. Instanz zuständig ist. Für den Fall, daß an diesem Ort nicht mindestens vier solcher Personen ihren Kanzleisitz haben, bezieht sich das Wahlrecht auf Personen im Sprengel desjenigen Gerichtshofes 1. Instanz, indem sich die genannte Behörde befindet.
- 1.3. Der Versicherer ist verpflichtet einen Rechtsanwalt auszuwählen, wenn
 - der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung des Deckungsanspruches keinen Rechtsanwalt namhaft macht und die sofortige Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur Wahrung der rechtlichen Interessen erforderlich ist;
 - der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen keinen Rechtsanwalt namhaft macht, nachdem ihn der Versicherer auf sein Wahlrecht hingewiesen hat.

2. Beauftragung des Rechtsanwaltes durch den Versicherer

Die Beauftragung des Rechtsanwaltes oder einer sonstigen zur berufsmäßigen Parteienvertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren befugten Person erfolgt durch den Versicherer im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers.

- 2.1. Der Versicherer hat den Rechtsanwalt bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen nach Scheitern seiner außergerichtlichen Bemühungen (Art. 8, Pkt. 1.5. ARB)
- 2.2. in allen anderen Fällen sofort zu beauftragen.

3. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers

- 3.1. Der Versicherungsnehmer trägt - außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes - von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt lt. Tarif.
- 3.2. Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder erfolgt die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gemäß Pkt. 1.3. vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt, trägt der Versicherer die Kosten gemäß Art. 6 ARB voll.